

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Hermeskeil ab dem 13.08.2025

Mit Ablauf des 12.08.2025 endet die Abordnung des Richters am Landgericht Dr. Zierden an das Amtsgericht Hermeskeil. Mit Wirkung zum 13.08.2025 wird Direktorin des Amtsgerichts Weber zur Direktorin des Amtsgerichts Hermeskeil ernannt.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hermeskeil ab dem 13.08.2025 wie folgt geregelt:

I. Direktorin des Amtsgerichts Weber

1. die Straf- und Jugendstrafsachen einschließlich der Rechtshilfesachen
2. die Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche einschließlich Rechtshilfesachen
3. Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
4. die Anträge auf Erzwingungshaft
5. die GS-Sachen
6. die Privatkldgesachen
7. die Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen § 140a GVG
8. den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 40 GVG) sowie im Jugendschöffenwahlausschuss (§ 35 JGG)
9. die Zivilprozesssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen mit den Endziffern: 2, 4, 6, 8.
10. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte

Vertreter:

- a) Richterin am Amtsgericht Buchenberger
- b) Richter am Amtsgericht Dr. Merten

II. Richterin am Amtsgericht Buchenberger

1. die Familiensachen einschließlich der dazugehörenden Rechtshilfesachen
2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen Endziffern 6 - 0

3. die Grundbuchsachen
4. die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen
5. die Beratungshilfesachen
6. die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen
 - a) die Direktorin des Amtsgerichts Weber und
 - b) den Richter am Amtsgericht Dr. Merten

Vertreter:

- a) Richter am Amtsgericht Dr. Merten mit Ausnahme Ziffer 6 b)
- b) Direktorin des Amtsgerichts Weber mit Ausnahme Ziffer 6 a)

III. Richter am Amtsgericht Dr. Merten

1. die Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen Endziffern 1 - 5
2. die Zivilprozesssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, 0
3. die Nachlasssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen
4. die Entscheidungen über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Buchenberger
5. die Entscheidung bei Zurückweisung an eine andere Abteilung in Straf- und Jugendstrafsachen gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 StPO
6. die Entscheidungen bei Zurückweisung an eine andere Abteilung in Bußgeldsachen gemäß § 79 Abs. 6 OWiG

Vertreter:

- a) Direktorin am Amtsgericht Weber
- b) Richterin am Amtsgericht Buchenberger

Ergänzende Bestimmungen:

IV. Besondere Bestimmungen für die Verteilung von Endziffern in Zivilsachen

1.

Für die Verteilung der Zivilsachen nach den Endziffern der Aktenzeichen gilt Folgendes:

Die Serviceeinheit für Zivilsachen wird angewiesen, um 11:00 Uhr eines jeden Arbeitstages die bis dahin vorliegenden verfahrensleitenden Anträge einschließlich der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe der für die Verteilung nach Buchstaben bestehenden Bestimmungen alphabetisch zu ordnen.

Maßgebend ist hierfür die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/ Antragstellers.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/ Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/ Antragsgegners.

Den so geordneten Eingängen ist das jeweils nächste Aktenzeichen zuzuweisen. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

Eilsachen werden sofort nach Eingang dem nächsten Aktenzeichen zugewiesen. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Hierunter fallen Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO, Arreste und einstweilige Verfügungen.

Im Falle einer Abtrennung bleibt die RichterIn/ der Richter zuständig, die / der die Abtrennung vorgenommen hat. Dem abgetrennten Verfahren ist die nächste in die Zuständigkeit der/ des abtrennenden RichterIn/ Richters fallende Aktenzeichenendziffer zuzuweisen.

2.

Hiervon abweichend verbleiben alle Verfahren, in denen bei Erlass des vorliegenden Beschlusses bereits ein Verhandlungstermin auf die Zeit bis einschließlich 15.08.2025 bestimmt war, in der Zuständigkeit von Richter am Amtsgericht Dr. Merten. Diese abweichende Zuständigkeitsregelung gilt bis einschließlich des Verkündungstermins, der in dem genannten Verhandlungstermin bestimmt wird; wird kein Verkündungstermin bestimmt, gilt die Regelung bis einschließlich 15.08.2025.